

GEMEINDE KRÜN

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 15. April 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.1993, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird der Betrag 0,35 DM durch den Betrag 0,18 EUR ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Krün, den 14. August 2001



Zahler

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme am 17.08.2001 niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindefeln in der Zeit vom 17.08.2001 bis 17.09.2001 öffentlich bekanntgegeben.

Krün, den



Zahler

1. Bürgermeister

Gemeinde Krün

Die Gemeinde Krün erläßt aufgrund des Art. 6 Kommunalabgabengesetz -KAG- folgende mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25.05.1993 Nr. 20-028/12 genehmigte

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages**

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 15. April 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.4: erhält folgende Fassung:

"Der Beitragssatz beträgt 6 v.H."

2. § 3 Abs.5: erhält folgende Fassung:

"Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem -durch Schätzung zu ermittelnden- branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v.H.	0,10 v.H.
über	5 -10 v.H.	0,30 v.H.
über	10 -15 v.H.	0,50 v.H.
über	15 -20 v.H.	0,70 v.H.
über	20 v.H.	1,00 v.H."

3. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag "0,30 DM" durch den Betrag "0,35 DM" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Krün, 02.06.1993

Zahler
(Zahler)

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Hinweis an der Amtstafel angeschlagen am 2.6.93
abgenommen am 17.6.1993

Zahler
(Zahler)

1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags

ab 1981

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 v. H.²⁾
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0- 5 v. H.	Mustersatz	0,05 v. H.
über 5-10 v. H.		0,15 v. H.
über 10-15 v. H.		0,25 v. H.
über 15-20 v. H.		0,35 v. H.
über 20 v. H.		0,50 v. H. ³⁾

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

¹⁾ Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

²⁾ Es ist ein einheitlicher Vomhundertsatz zu wählen. Wird ein Vomhundertsatz gewählt, der zwischen 0,5 und 5 v. H. liegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.

³⁾ Diese Sätze basieren auf einem Beitragssatz (Absatz 4) von 4 %. Sie können bei Anwendung eines anderen Beitragssatzes ohne Abweichung von der Mustersatzung entsprechend geändert werden, indem sie z. B. bei einem Beitragssatz von 3 % mit 0,75, bei einem Beitragssatz von 5 % mit 1,25 multipliziert werden.

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Anlage zur Bek d. BSIM) vom 28. 6. 1978, Nr. 464, geändert durch Bek vom 27. 11. 1979, MABl S. 770)

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 1. August⁴⁾ jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) ⁵⁾ Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge

verlangt werden und betragen
für jede Übernachtung) 11,25 DM.

Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) ⁸⁾ Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

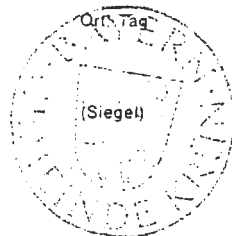
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar⁹⁾ 1981 in Kraft.

K r ü n, 15. April 1981

Gemeinde 8108 Krün



[Handwritten Signature]
1. Bürgermeister

- ⁴⁾ Jedes zwischen dem 15. Februar und dem 15. November liegende Datum kann eingesetzt werden. Es können bis zu vier Vorauszahlungstermine festgelegt werden, ohne daß das eine Abweichung von der Mustersatzung ist.
- ⁵⁾ Eine Streichung des Absatzes 3 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung.
- ⁶⁾ Wird ein einheitlicher Pfennigbetrag gewählt, der sich zwischen 0,05 DM und 0,30 DM bewegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.
- ⁷⁾ Wird ein einheitlicher Prozentsatz gewählt, der sich zwischen 0,1 % und 1 % bewegt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.
- ⁸⁾ Eine Streichung des Absatzes 3 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung. Wenn § 5 Abs. 3 gestrichen wird, so muß auch § 6 Abs. 3 entfallen.
- ⁹⁾ Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das betreffende Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung beginnt.
- ¹⁰⁾ Eine Streichung des Absatzes 2 bedeutet keine Abweichung von der Mustersatzung.